

Pflegegeld

Ein Pflegebedürftiger mit einem Pflegegrad, der sich allein durch seine Angehörigen oder andere Pflegepersonen versorgen lassen kann und möchte, erhält als Leistung das Pflegegeld. Es ist nicht als Bezahlung für die Pflegepersonen gedacht, sondern vielmehr als Anerkennung oder Aufwandsentschädigung. Daher sind die Leistungsbeträge deutlich niedriger als bei der Pflegesachleistung für einen ambulanten Pflegedienst.

	Pflegegeld
Pflegegrad 1	0 €
Pflegegrad 2	332 €
Pflegegrad 3	573 €
Pflegegrad 4	765 €
Pflegegrad 5	947 €

Pflegegeld wird weitergezahlt:

- Zur Hälfte bei Kurzzeitpflege und tageweise Verhinderungspflege, vollständig bei stundenweise Verhinderungspflege
- In den ersten vier Wochen eines Krankenhausaufenthaltes/Reha-Maßnahme
- Bei dauerhaftem Aufenthalt in EU-Mitgliedsstaaten und der Schweiz

Pflegegeldbezieher müssen sich in regelmäßigen Abständen in der eigenen Häuslichkeit durch einen Pflegedienst oder andere Pflegeberater beraten lassen. Die Ziele sind, die Qualität der häuslichen Pflege zu sichern und der Pflegeperson regelmäßige Hilfestellung und pflegfachliche Unterstützung zu bieten. Diese Beratungsbesuche sind für den Pflegebedürftigen verpflichtend, aber kostenfrei (Kosten übernimmt die Pflegekasse des Pflegebedürftigen):

- bei Pflegegrad 2 und 3 zweimal jährlich
- bei Pflegegrad 4 und 5 viermal jährlich

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können sich freiwillig zweimal im Jahr kostenfrei beraten lassen.